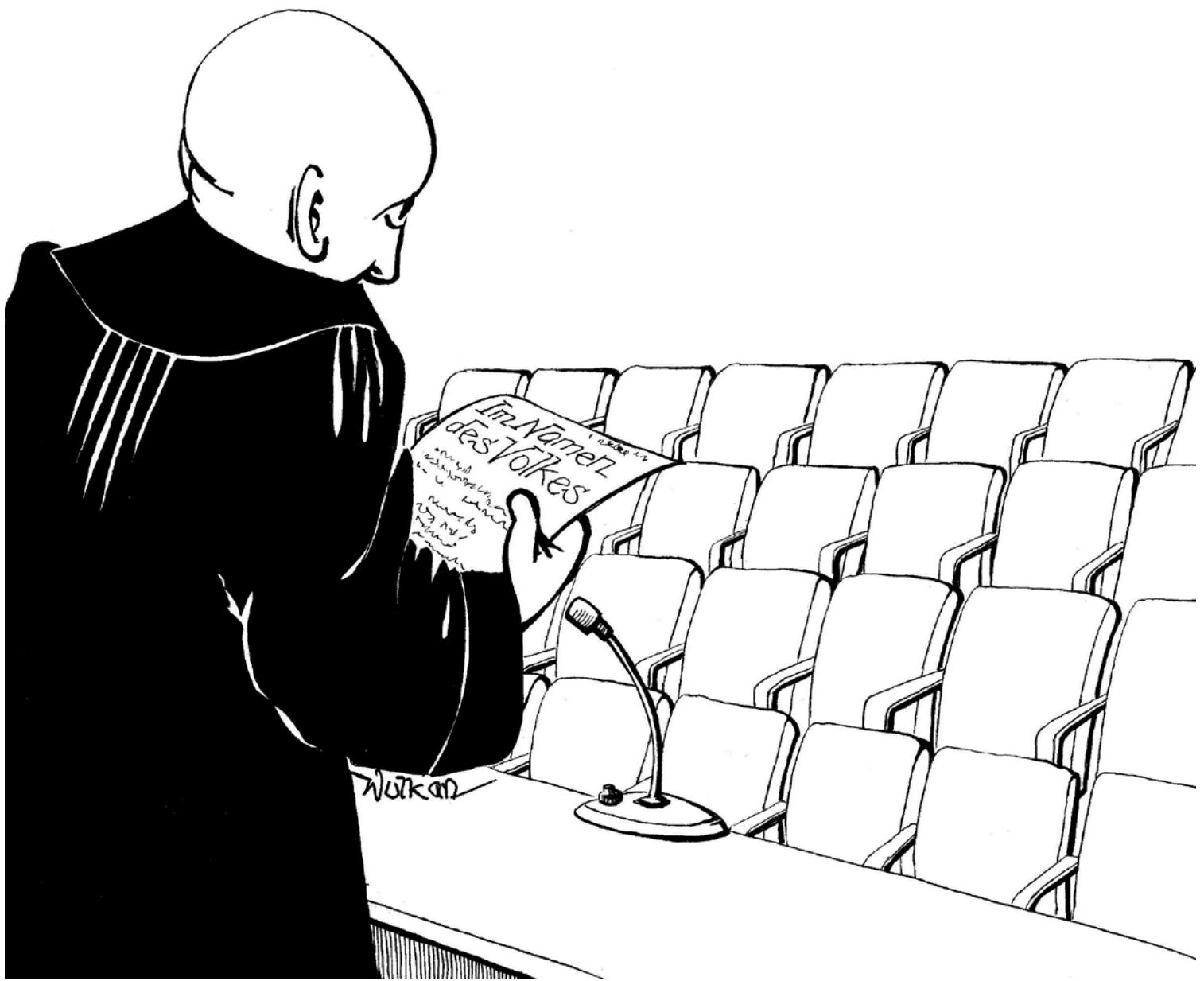


rista



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



4/22

JUSTIZ UND
ÖFFENTLICHKEIT

NEULICH IN ENNERWE ...

... wurde dringend eine Unterkunft gesucht. Na und, werden Sie sagen, eine Herberge zu finden, war schon vor gut 2000 Jahren schwierig, geschweige denn heute.

In diesem Falle handelt es sich um den Verfassungsgerichtshof. Nachdem die Personalunion von Chef/-in des OVG mit Präsident/-in des VGH vom Landtag beendet worden war, brauchte der VGH eine neue, eigene Bleibe. Man sollte meinen, dass der landeseigene Bau- und Liegenschaftsbetrieb ruckzuck was Repräsentatives hinstellen würde – weit gefehlt.

Es gab jahrelangen Streit. Nun soll ein Parkplatz neben dem OVG geopfert werden und schon 2026 alles fertig sein. Wer's glaubt, wird selig.



HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568 E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Sylvia Münstermann (verantwortlich); Johannes Schüler (OStA a. D.); Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Carlo Schmidt (STA); Harald Kloos (RAG); Inken Arps (RinAG); Dr. Simon J. Heetkamp (RLG)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-00
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten. Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM), IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Fotos: Titel, S. 7, 12: W. Kannegießer, S. 2: S. Münstermann, S. 3: I. Arps, S. 4: S. Münstermann, S. 9 stock.adobe.com / Prostock-studio; S. 10 + 11: Deutscher Richterbund, S. 16, 17: Beate Vogt, S. 18: Deutsches Bundesarchiv, S. 19: DRB-Bezirk Duisburg, S. 20: DRB-Bezirk Kleve, Münstermann/Arps, DRB-Bezirk Hamm, S. 21: DRB-Bezirk Duisburg, DRB-Bezirk Hamm

INHALT

EDITORIAL

3

TITELTHEMA

4

Interview mit Dr. Georg Zimmermann

4

Justiz aus Bürgersicht

7

Die Staatsanwaltschaft im medialen Zeitalter

8

Öffentlichkeit im Gerichtssaal

9

Interview mit Sven Rebehn

10

SERIE

12

Blockchain & Co.

12

Seminar für junge Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund in Berlin

14

BLICK ÜBER DEN TELLERRAND

16

Kriminalität kennt keine Grenzen

16

RÜCKBLICK

18

30 Jahre Strafprozess gegen Erich Honecker

18

AUS DEM VERBAND

19

Go, Dragons, go!

19

Bezirksgruppe Kleve wählt neuen Vorstand

20

Bezirksgruppe Hamm wählt neuen Vorstand

20

Bezirksgruppe Duisburg wählt neuen Vorstand

21

Sommerabend 2022

21

NEUES VON DEN ALten

22

Die PAPs erinnern

22

Geburtstagsliste

22

MEINE ERSTE

ROBE ...

Ist doch süß. Meine erste Robe. Neue Mitglieder im Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW mit Nachwuchs bekommen als kleines Willkommensgeschenk so einen abgebildeten Baby-Body. Vielleicht wird ja durch den Aufdruck „Meine erste Robe“ ein Juristen-Gen weitergegeben.



NICHTS PASSIERT IN SACHEN BESOLDUNG

Liebe Leserinnen, liebe Leser!



Sylvia Münstermann

Die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten ist nicht angemessen. Das hat bereits das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen festgestellt. Nun hat auch die EU-Kommission in ihrem Länderbericht zur Rechtsstaatlichkeit in Deutschland geschrieben: Es kämen hinsichtlich der Einstellung von Richtern und Staatsanwälten und ihrer Gehälter noch langfristige Herausforderungen auf die Bundesländer zu. Mancher mag denken, Besoldung und Einstellungen seien angesichts der globalen Probleme eher marginal. Der möge aber berücksichtigen, wie essenziell ein funktioniegender Rechtsstaat für eine Gesellschaft ist. Geht das Vertrauen in eine unabhängige Justiz verloren, erodiert das Gemeinwesen. Auch das zeigen die globalen Krisen.

Nun sind Einstellungen und Besoldung in Deutschland seit 2005 Ländersache. Daher ist es Aufgabe des neuen Landesjustizministers, Dr. Benjamin Limbach, aktiv zu werden. Die Kommission empfiehlt, „angemessene Ressourcen für das Justizsystem bereitzustellen und dabei europäische Standards für die Ressourcen und die Vergütung im Justizsystem zu berücksichtigen“. Zudem sieht die EU-Kommission für das deutsche Rechtssystem noch Reformbedarf hinsichtlich der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften.

Es gab aber auch Lob für das deutsche Justizsystem. Es werde als sehr unabhängig wahrgenommen und funktioniere „größtenteils“ effizient. Zu verdanken ist das vor allem dem Engagement von Richtern und Staatsanwälten, die trotz hoher Belastung und unterdurchschnittlicher Bezahlung wissen, wie wichtig ein funktionierendes Justizsystem für eine Demokratie ist.

Dieser Einsatz hat allerdings wieder einen Rückschlag bekommen: Die während der Pandemie eröffnete Möglichkeit, Strafprozesse länger zu unterbrechen, ist entgegen allen Warnungen des Bundes der Richter und Staatsanwälte ausgelaufen. Die Folge: Erste größere Strafverfahren platzen, weil Verfahrensbeteiligte erkrankt sind. Am LG Bielefeld ist davon eines betroffen, das vom BGH an das Gericht zurückverwiesen wurde. Das war unnötig, bindet viel Arbeitskraft, trägt nicht zur Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften bei und: Es ist demotivierend.

Zurück zu Justizsystem und Demokratie. Zu ihnen gehört auch die Öffentlichkeit, der wir in diesem Heft einen Schwerpunkt gewidmet haben. Allem voran das Interview mit dem Mitglied der Großen Strafrechtskommission und Vorsitzenden Richter am Landgericht, Dr. Georg Zimmermann. Mit ihm haben wir über Veränderungen der Gerichtsöffentlichkeit in den letzten Jahrzehnten gesprochen. Wir haben eine Gerichtsreporterin gebeten, aus ihrer Sicht über Gerichtsöffentlichkeit zu schreiben. Anmerkungen zum Thema steuern die Staatsanwaltschaft und ein Beitrag zum Thema Öffentlichkeit aus Bürgersicht bei.

Es beginnt unsere kleine Reihe „Jungrichterseminar“ und wir setzen unsere Serie zu Blockchain und Bitcoin fort. Wir gratulieren der Deutschen Richterzeitung zu ihrem 100-jährigen Bestehen. Chefredakteur Sven Rebehn beantwortet Fragen zur Zielrichtung und zu den Plänen für die DRiZ in den nächsten Jahren.

Wo der Vorstand gewechselt hat und was es sonst noch an Aktivitäten in den Bezirken gab, lesen Sie unter den entsprechenden Rubriken. Neues von den Alten gibt es natürlich auch.

Viel Vergnügen mit dieser Ausgabe.

Und zum Schluss: Wir freuen uns auch über Lob, Kritik und über Leserbriefe. Denn wir möchten mit Ihnen, liebe Leser und Leserinnen, in Kontakt bleiben.

Ihre

Sylvia Münstermann

Sylvia Münstermann

INTERVIEW MIT DR. GEORG ZIMMERMANN, MITGLIED DER GROSSEN STRAFRECHTSKOMMISSION

HAT SICH DIE ÖFFENTLICHKEIT IN DEN GERICHTEN VERÄNDERT?



Dr. Zimmermann war von 2007 bis 2010 wissenschaftlicher Mitarbeiter des Zweiten Strafsegnats am Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Ab 2010 übernahm er am Landgericht Bielefeld eine Strafkammer mit einem Allgemeinen Dezernat. Danach leitete er drei Jahre eine Wirtschaftsstrafkammer. Seit 2018 ist er Vorsitzender eines Schwurgerichts des Bielefelder Landgerichts. Er leitete 2019 unter großer öffentlicher Anteilnahme den sogenannten „Pausenbrotprozess“. Im Bund der Richter und Staatsanwälte gehört er der Großen Strafrechtskommission an. Mit Dr. Georg Zimmermann haben wir über das Institut der Öffentlichkeit für Gerichtsverfahren gesprochen.

Gerichtsverfahren sind nach § 169 GVG öffentlich. Aber es gibt viele Ausschlussmöglichkeiten. Ist das Öffentlichkeitsprinzip in den letzten Jahren eingeschränkt worden?

Das Prinzip kommt ja ursprünglich aus einer Schutzfunktion für den Angeklagten. Sie soll ihn schützen vor Geheimjustiz und Inquisitionsprozessen, die aktenmäßig geführt werden und in die der Angeklagte wenig Einblick hat. Deswegen ist historisch dieses Konzept des Schutzes von privaten Interessen dort

nicht unterzubringen. Nicht in der Form, in der es 1879 eingeführt worden ist.

Aber Verfahren waren doch nie komplett öffentlich, oder?

Öffentlichkeit ist in den ersten einhundert Jahren nie schrankenlos gewährleistet gewesen. Es hat immer Einschränkungen gegeben. Insbesondere, wie es auch heute in § 172 GVG steht, zum Schutz der Sittlichkeit. Worunter auch intime Vorgänge, die Zeugen schildern, gefasst werden können und nach meinem Wissen auch immer gefasst worden sind. Der Fokus war damals ein anderer als heute.

Können Sie das näher erläutern?

Damals zielte der Schutz der Sittlichkeit auf den Schutz der Zuhörer ab, vor dem, was sie hören, und nicht auf den Schutz desjenigen, der spricht.

Die Veränderung zeigte sich während des Juristentages 1982. Der Juristentag hat eine sehr zentrale Diskussion über den Schutz der privaten Interessen der Verfahrensbeteiligten geführt. Seitdem sind nach und nach diese Schutzinteressen gesetzlich und in die tägliche Abwägung aufgenommen worden.

Inwieweit hat es gesetzliche Änderungen gegeben?

Normativ sehe ich da keine großen Verschiebungen in den 35 Jahren seither. Wie weit sich die Praxis verschoben hat, kann ich immer nur für meinen eigenen Spruchkörper beantworten. Ich sehe keine großen Erweiterungen des Ausschlusses der Öffentlichkeit. Mit einer Ausnahme:

2013 kam neben der Solvorschrift für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, die für meine Begriffe die bis dahin bestehende Praxis kodifiziert hat, die Zurücknahme der Öffentlichkeit für die Schlussvorträge, wenn ein Teil der Hauptverhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt worden ist.

Das ist eine ziemlich weitgehende Einschränkung der Öffentlichkeit, wenn man bedenkt, dass Zeugen z. B. unter Ausschluss der Öffentlichkeit nicht mehr als ihre Personalien angeben?

Angesichts des Fehlens jeder Abwägungsmöglichkeit halte ich das nach meiner persönlichen Auffassung für viel zu weitgehend. Das hat dem Öffentlichkeitsprinzip vielleicht sogar geschadet, auch wenn es in gewissem Maße aufgefangen werden kann durch die Form der Urteilsbegründung.

Ich würde mir, wenn man überhaupt erwägt, die Öffentlichkeit für die Schlussvorträge auszuschließen, eine flexiblere Lösung wünschen. Ich habe persönlich auch vielfach thematisiert, dass es mich wundert, dass journalistische Berufsverbände nicht versucht haben, vor dem Bundesverfassungsgericht gegen diese starre Vorschrift vorzugehen, weil ich die darin steckende Abwägung für nicht rechtsüberzeugend halte.

In der täglichen Praxis sieht man immer weniger Publikum in den Gerichtssälen. Ist aus der Saalöffentlichkeit eine reine Medienöffentlichkeit geworden?

Das würde ich nicht sagen. Aber sicherlich geht die Saalöffentlichkeit gegenüber der Medienöffentlichkeit in der Bedeutung etwas zurück. Das ist ein lang laufender Prozess, den man sicherlich schon mindestens 100 Jahre zurückverorten kann.

Ja, das Publikum kommt weniger und Corona hat dazu beigetragen, weil die Pandemie in den letzten zwei Jahren dafür gesorgt hat, dass die Leute Bedenken hatten, zu kommen. Das Bewusstsein, dass unsere Türen immer offen sind, natürlich dadurch gelitten hat, dass so viele Türen in den letzten Jahren tatsächlich geschlossen waren.

Gab es bezüglich Öffentlichkeit und Ausgangsbeschränkungen eine höchstrichterliche Entscheidung?

Der Bundesgerichtshof hat das Prinzip unter anderem in einer vielleicht symbolisch anmutenden Weise auch dadurch hochgehalten, dass man auf eine Revisionsrüge, die Öffentlichkeit sei wegen der Ausgangsbeschränkungen in einem Bundesland nicht gewahrt gewesen, gesagt hat:

Es sei ein ausnehmend wichtiger Grund im Sinne der Vorschriften, eine öffentliche Gerichtsverhandlung zu besuchen. Das sei immer zugelassen worden und das müsse auch immer zugelassen werden, weil es ein zentrales Recht der bürgerschaftlichen Wahrnehmung von staatlichen Funktionen sei.

Wissen die Menschen von dem Recht und ihrer wichtigen Funktion als Öffentlichkeit?

Ich hoffe, dass es viele noch wissen. Es wird immer viele geben, die über staatliche Funktionen gar nicht Bescheid wissen. Aber ich hoffe, dass es doch viele

gibt, die wissen, dass eine Gerichtssitzung genauso wie eine Parlamentssitzung oder eine Ratssitzung öffentlich ist. Ich glaube persönlich, dass die physische Saalöffentlichkeit manchmal gar nicht so wichtig ist, solange ein allgemeines Bewusstsein dafür besteht, dass unsere Türen offen sind und man kommen kann, wenn man es denn will. Und die Tatsache, dass in großen Prozessen über Strecken Angehörige oder Freunde von Verfahrensbeteiligten hinten sitzen, zeigt mir, dass es vielen noch völlig klar ist, dass sie kommen können, sollen und dürfen und zuhören und sich anschauen und sich ein Bild davon machen, was da mit ihren Leuten vor sich geht.

Weniger Menschen besuchen eine Gerichtsverhandlung, die Medienöffentlichkeit wird größer und damit auch eine Vorfeldberichterstattung?

Ich nehme keine starke Verlagerung oder Zunahme in der Hinsicht wahr. Das mag auch mit meiner Position im Verfahren zu tun haben, weil ich selber ein Verfahren erst sehe, wenn es hier ankommt, und bis dahin nur über die Medien.

Die Frage, ob Vorfeldberichterstattung ein Gerichtsverfahren dann überhaupt beeinträchtigt, ist schwer zu beantworten, weil ich ja nicht in die Köpfe der vier oder fünf Beteiligten hinter der Bank schaue. Berufsrichterlich versucht man natürlich, sich von Einflüssen fernzuhalten. Aber ich bin keiner von denen, die behaupten, ich lese nichts. Ich lese fast alles, was über meine Verfahren veröffentlicht wird. Alleine schon, weil es für mich auch eine Rückspiegelung ist, ob Dinge, die ich getan oder gesagt habe, überhaupt angekommen sind. Wenn sie in der Öffentlichkeit schon nicht angekommen sind, sind sie bei den Verfahrensbeteiligten vielleicht auch nicht richtig angekommen.

Aber die Fülle der Verfahren vor einer Großen Strafkammer hat keine mediale Vorberichterstattung. Das muss man sich auch bewusst machen. Ich nehme eher mit Bedauern wahr, dass die Saal- und die Medienöffentlichkeit die Möglichkeiten, die wir ihnen bieten, bei Weitem nicht ausschöpfen.

Beeinflusst eine große Öffentlichkeit eine erkennende Kammer?

Ich glaube schon. Ich glaube, dass eine Öffentlichkeit, die nur in geringer Zahl oder gar nicht erschienen ist, in jeder Hinsicht zu einer gewissen Entspannung bei den Beteiligten führt. Und eine Verhandlung vor einem voll besetzten Saal drängt zu größerer Förmlichkeit. Außerdem haben Gerichtsverfahren einen theatralischen Aspekt und der tritt natürlich stärker in Erscheinung, wenn ein Publikum in großer Zahl vorhanden ist. Man agiert strenger, zurückgenommener und unpersönlicher, als wenn der Saal leer ist. Das zeigt

zugleich auf der anderen Seite der Waagschale die Schutzwirkung, die die Öffentlichkeit dann hat, weil man auch an Kungelei denken kann, wenn der Saal leer ist.

Worin liegt die Wirkung einer Saalöffentlichkeit genau?

Die Wirkung liegt im Atmosphärischen. Wer zuhört, hat eindeutig auch eine Auswirkung auf die Wahrheitsfindung, also auf das innerliche Aussageverhalten von Leuten, die das sitzen. Alleine schon, weil in der anonymen Öffentlichkeit ja Zuhörer sitzen können, für die das von Bedeutung ist, was gesagt werden wird. Ich kenne ja das Beziehungsverhältnis nicht und weiß noch nicht einmal, um wen es geht. In aller Regel sagt aber jemand, der vor seiner Mutter aussagt, anders aus, als wenn sie nicht da ist.

Gibt es aus diesem Grund Anträge, während der Aussage eines Angeklagten die Öffentlichkeit auszuschließen?

Ich glaube schon, dass es die Interaktion eins zu eins erleichtert, wenn nur eine begrenzte oder keine Öffentlichkeit im Saal sitzt. Aber das ist nur einer der Zwecke, die mit einem Verfahren verbunden sind. Schließlich ist das ja eine Institution, bei der sich ein Angeklagter rechtfertigt – nicht nur vor dem Gericht, sondern auch vor der ganzen Welt und das funktioniert nur, wenn man ihm dabei zuhört.

Ich selber habe es in meiner Praxis nicht erlebt, dass wir allein aufgrund des persönlichen Lebensbereichs eines Angeklagten ausgeschlossen haben, weil da die Abwägung gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit anders läuft. Da hat das Informationsinteresse ein anderes Gewicht, da die Öffentlichkeit sich über den Verfahrensgegenstand und das Verteidigungsverhalten in ganz anderer Weise informieren will als über die punktuelle Aussage eines oder mehrerer Zeugen zu einem Teil des Sachverhalts. Zeugen unterliegen nun einmal der Wahrheitspflicht und können sich nicht aussuchen und nicht steuern, worüber und wozu sie Auskunft geben sollen. Und deswegen hat das Schutzbedürfnis größeres Gewicht als bei einem Angeklagten, der ja entscheiden kann, was er sagt und ob er etwas sagt oder ob er lügt oder ob er schweigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2001 entschieden, dass das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen bei Prozessen nicht gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz verstößt. Es mehren sich aber die Stimmen, Bildaufnahmen oder zumindest Tonaufnahmen zuzulassen. Was halten Sie davon?

Für gerichtsinterne Zwecke mag es sinnvoll sein. Es wird auch ab und zu gemacht, auch wenn ich persönlich noch keinen Gebrauch davon gemacht habe. Bei sehr langen Verfahren, wenn man zwei oder drei Jahre verhandelt, mag es schon einmal sinnvoll sein, dass man für sich selber Aufzeichnungen macht, die man später dann noch einmal anhören kann, um sich rückzuversichern, was in der Situation überhaupt geschehen ist.

Es ist für außerhalb des Gerichts liegende Zwecke erwogen worden, für Prozesse von überragender zeitgeschichtlicher Bedeutung. Aber da nicht für die zeitnahe Information der Öffentlichkeit, sondern nach meiner Einschätzung liegt der Fokus da immer auf Archiv- und Forschungszwecken. Also für Historiker zu späteren Zeiten. Wenn man den NSU-Prozess als Beispiel nimmt: Da würde man sich bestimmt wünschen, dass es später einmal Tonbänder gibt zu bestimmten Phasen des Prozesses, auf die man dann zu Forschungszwecken zurückgreifen kann.

Warum kein Court-TV wie in anderen Ländern?

Für eine unmittelbare Information der Öffentlichkeit halte ich es für sehr schädlich, weil ich der Überzeugung bin, dass es Auskunftspersonen und auch professionelle Prozessbeteiligte, die sich bewusst sein müssen, dass alles, was sie sagen, sofort versendet wird, tief beeinflussen kann. Und weil es professionell Beteiligte, Zeugen und auch Angeklagte gibt, die sich dann stärker mit ihrem Bild in der Öffentlichkeit befassen als mit dem unmittelbaren Prozessgegenstand.

Deswegen glaube ich, dies würde zu massiven Verfremdungen führen, wenn man Court-TV machen würde wie in den USA, wo es übrigens meines Erachtens auch zu massiven Verfremdungen führt.

Das Interview führte Sylvia Münstermann

LASSEN SIE UNS DIE RISTA GEMEINSAM GESTALTEN!

Schreiben Sie an info@drb-nrw.de

JUSTIZ AUS BÜRGERSICHT

VOR GERICHT UND AUF HOHER SEE ...

Machen wir uns nichts vor: Wir arbeiten in einem eigenen, für Nichtjuristen schwer verständlichen Kosmos, der Welt der Paragrafen.

Was unsereins beruflich treibt, erscheint dem nicht juristisch beschlagenen Bürger fremd, bisweilen unverständlich. Dabei ist das bürgerliche Leben „verrechtlicht“, von der Wiege bis zur Bahre.

Aus der Realität jenseits von Habersack und Sartorius beziehen wir das „Tatsachenmaterial“ für unser Tun.

Bekommt z. B. das Kind einer Deutschen und einer Britin, das in Spanien zur Welt gekommen ist, einen deutschen Pass?

Kann ein Erbschein bei fehlender Geburtsurkunde erteilt werden?

Das Leben in unserer durch Konkurrenzverhältnisse geprägten Gesellschaft ist überdies voller Konflikte.

Darf der Nachbar jeden Tag grillen, darf seine Katze meinen Garten benutzen?

Kann der Arbeitgeber einfach einen Teil des Lohns für „Arbeitsmittel“ einbehalten?

Bin ich verpflichtet, einen Teil meines Grundstücks für einen Autobahnzubringer zu opfern?

Schwierige Fragen, die ein Laie nicht beantworten kann und bei denen Juristen ebenfalls nicht auf Anhieb eine Antwort parat haben. Auch in unserem „Gewerbe“ gibt es ja wie bei den Ärzten jede Menge Spezialisten – der Augenarzt versteht nichts von Darmproblemen, der Zivilrichter nichts vom verwaltunggerichtlichen Vorverfahren.

Bereits unsere „Zugangswege“ sind mit „kompliziert“ freundlich umschrieben, gleich gar die Verfahrensabläufe. Muss ich Beschwerde einlegen oder Widerspruch und was ist mit Erinnerung? Ist ein Adhäsionsverfahren der Königsweg zur Entschädigung?

Ohne mehr oder weniger kundige Hilfe („nimm dir 'nen Anwalt, der was kann, halt ...“) ist der Bürger im juristischen Dickicht verloren.

Diese Hilfe ist als eigener Beruf konzipiert, der seinen besonderen Regeln gehorcht, vor allem dem Blick auf

den Gebührenwert. Juristischer Rat tut not, ist aber teuer, und ob er tatsächlich dem Mandanten hilft, ist nicht sicher.

Im Studium und im Referendariat müssen die angehenden Juristen die juristische Denk- und Argumentationsweise verinnerlichen. Wer das besonders gut hinbekommt, kann bei der Justiz anheuern und Teil dieser Elite werden. Diese Distanz zum „Normalbürger“ gehört bei vielen Kolleginnen und Kollegen zum Berufsethos dazu.

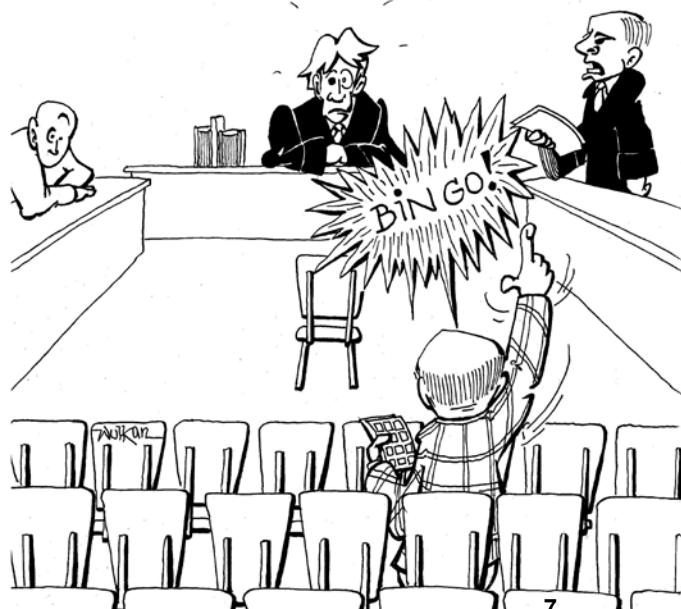
Wir leisten eine besondere Art von Dienst für die Gesellschaft, aber wer erklärt z. B. den Parteien in einem Zivilprozess die Urteilsgründe so, dass es jedermann versteht? In unseren schriftlichen Elaboraten wenden wir uns nicht an unsere „Kunden“, sondern an Juristen. Soll der Anwalt dem Mandanten doch übersetzen, was im Urteil steht.

Halt, es gibt doch Bürgerfreundlichkeit, und zwar bei unserem obersten Gericht. Beim Bundesverfassungsgericht verkündet der Vorsitzende den Tenor und fasst dann die Entscheidungsgründe in einer für Laien verständlichen Sprache zusammen, bevor er die fachsprachliche Version verliest. Zur Nachahmung sehr zu empfehlen.

.. das sind Vergehen

nach den Paragraphen

144, 242, 243, 259, 52, 53...



DIE STAATSANWALTSCHAFT IM MEDIALEN ZEITALTER

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist ein zentrales Prinzip (nicht nur) des deutschen Prozessrechts. Er soll sicherstellen, dass die Bevölkerung sich der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Judikative vergewissern kann. Im Strafverfahren soll insbesondere die Verurteilung „hinter verschlossenen Türen“ verhindert werden. Schließlich ergehen Urteile im Namen des Volkes.

Gerade im Strafprozess kann dieser Grundsatz auch je nach eigener Position als problematisch wahrgenommen werden. Wo sonst werden mitunter höchst sensible Bereiche des Privatlebens derart eingehend durchleuchtet? So mag in Prozessen betreffend einen Vergewaltigungsvorwurf die Potenz des Angeklagten – oder deren Fehlen – zum Gegenstand werden. Vor den Augen und Ohren nicht nur der Beteiligten, sondern auch der Zuschauenden.

Nun muss festgehalten werden: Der größte Teil der Strafprozesse in Deutschland ist nur *de jure* öffentlich. Tatsächlich kommen so selten Menschen zum Zuschauen, dass diese regelmäßig gefragt werden, ob sie als Zeuge bzw. Zeugin in Betracht kommen. Oft sind es Anwälte, die noch etwas Zeit überbrücken müssen; teilweise Referendarinnen und Praktikanten, manchmal auch Familienangehörige der Angeklagten und in ausgesuchten Fällen jemand von der Lokalpresse.

Doch es gibt auch die anderen Verfahren. Die großen Verfahren. Die Verfahren, bei denen „die Bude voll“ ist. Das sind dann auch die Verfahren, bei denen das Interesse der Medien auch im Ermittlungsverfahren groß ist. Beispiele gibt es zuhauf: NSU, Loveparade, Kölner Stadtarchiv, Kachelmann, Kliemann, Wirecard u. v. m. Für die Staatsanwaltschaften sind diese Verfahren Fluch und Segen. Zunächst der Segen: Die Ermittlungsbehörden können hier, wenn alles gut geht, zeigen, wie effizient die teils verpönte Justiz sein kann (kann!). Im besten Falle gewinnt die Justiz Vertrauen, und vielleicht wird die ein oder andere Person sogar dazu gebracht, eine Karriere in Robe anzustreben; wir können es gebrauchen.

Der Fluch: Eigentlich kann es nur schiefgehen. (Vermeintlich) überlange Verfahren, geleakte Informationen, verlorene Beweismittel, erdichtete Geschädigte, patzende Politiker und nicht zuletzt: Technikpannen. Die Anwaltschaft kann hier relativ entspannt sein, sowohl auf Beschuldigten- als auch auf

Verletztenseite. Große Verfahren sind die Stunde guter Werbung. Im Loveparade-Verfahren etwa haben sich einzelne Nebenklägervertreter gern und viel mit „den Medien“ auseinandergesetzt. Dass die Staatsanwaltschaft nicht gut dabei wegkam, ist wohl allgemein bekannt. Die Staatsanwaltschaft (und später die Gerichte) hingegen können meist nur reagieren. Eine aktive Pressepolitik wird zwar für moderne Behörden gefordert, doch was man wie sagen und schreiben kann, ist oft nicht eindeutig. Da bleibt man lieber still. Das presserechtliche Vorgehen eines Bundesministeriums gegen eine Staatsanwaltschaft wird wohl jedenfalls nicht dazu führen, dass die Justizbehörden künftig aktiver in ihrer Außendarstellung sind. Gehemmt wird die Justiz weiter auch durch das Gesetz: Eine umfassende Presseerklärung zu einer Anklageerhebung kann es kaum geben, ohne dass die Verantwortlichen bei Staatsanwaltschaft oder Gericht sich in die Gefahr der Strafbarkeit nach § 353 d StGB begeben.

Doch was bleibt dann? Muss die Staatsanwaltschaft zusehen, wie der Verteidiger Zeitungen Interviews gibt und hierdurch die öffentliche Meinung maßgebend geprägt wird? Muss sie es ertragen, als faul, technikfeindlich und nicht bürgerfreundlich dargestellt zu werden? „Die Staatsanwaltschaft X stand für ein Interview nicht zur Verfügung“, bleibt bestehen ohne eigene Erklärung, welche guten Gründe dafür bestehen. Muss sie sich im Wesentlichen darauf beschränken, Erklärungen im Berichtswege dem Ministerium zuzutragen?

Ein Appell: Nein! Die Staatsanwaltschaft leitet die Ermittlungen, so ergibt es sich aus dem Gesetz. Diese Rolle sollten die Staatsanwaltschaften im medialen Raum ebenso beanspruchen wie gegenüber den Ermittlungspersonen. Das bedeutet zunächst, dass Kompetenzen gestärkt werden: eine Presseabteilung mit geschulten Dezernentinnen und Dezernenten. Dazu die Möglichkeit, selbst geprüfte Botschaften zu setzen, um „Fake News“ und „alternativen Fakten“ vorzukommen. Das kann durch Hintergrundgespräche erfolgen (wie es teilweise schon der Fall ist), aber auch mit eigenen Kanälen im Massenmedium Internet. Ein YouTube-Video zur Vorstellung des LOStA ist zunächst natürlich „cringe“, aber mit etwas Übung wird vielleicht was draus. Und wenn nicht? Nun, dann bleiben wir eben bei „bekannt und bewährt“.

ÖFFENTLICHKEIT IM GERICHTSSAAL

DER BLICKWINKEL EINER GERICHTSREPORTERIN

Dr. Jutta Steinmetz arbeitet als freie Gerichtsreporterin seit vielen Jahren für verschiedene Tageszeitungen. Ihr Arbeitsplatz ist das Landgericht Paderborn. Dort hat sie u. a. das „Bosseborn-Verfahren“, den großen Prozess um das sogenannte „Horrorhaus“, beobachtet. Ihr tägliches Brot ist aber seit vielen Jahren die „Alltagskriminalität“ vor den Strafgerichten des Amts- und Landgerichtes. Ihr Wunsch: Richter und Staatsanwälte sollten sich verständlicher ausdrücken, damit Rechtsprechung in der Bevölkerung als normaler Teil der Lebenswirklichkeit wahrgenommen wird.

Regelmäßig nehme ich auf den Zuschauerbänken in Gerichtssälen Platz. Als Gerichtsreporterin bin ich das, was „Presseöffentlichkeit“ genannt wird. Ich berichte vor allem über (Straf-)Verfahren im Landgerichtsbezirk Paderborn, der zu den kleinsten in Nordrhein-Westfalen gehört. Schlechte Erfahrungen habe ich dort niemals gemacht. Trotzdem bin ich der Meinung, dass über Öffentlichkeit im Gerichtssaal öfter und intensiver nachgedacht werden muss. Denn Öffentlichkeit bedeutet mehr als Türen, die Besuchern offen stehen.

Als Gerichtsreporterin habe ich immer die Möglichkeit, nachzufragen, um für mich, aber auch für die Leser komplexe juristische Sachverhalte oder Verständnisfragen zu klären. Dafür zeigt sich – so meine Erfahrung – vor allem die jüngere Generation der RichterInnen und StaatsanwältInnen sehr aufgeschlossen. Die „normalen“ BesucherInnen haben diese Möglichkeit nicht. In ihrer Wahrnehmung besteht die Rechtsprechung oft vor allem aus Paragrafenketten und vielen Wörtern, die mit ihrer Lebenswelt nichts zu tun haben. Ich wünsche mir, dass sich die Beteiligten, also RichterInnen, StaatsanwältInnen, aber auch VerteidigerInnen, verständlicher ausdrücken, d. h. eine Sprache benutzen, die Menschen verstehen, die keinen juristischen Hintergrund, keinen gehobenen Bildungsstand haben. Dass sie zudem ihr Prozedere, das ja durch verschiedene Vorschriften und Gesetze vorgegeben ist, erklären. Sie würden so zeigen, dass sie die Öffentlichkeit wahr-, aber auch ernst nehmen.

Sicherlich ist es mit der Öffentlichkeit schwieriger geworden. Vieles wird in sozialen Netzwerken und Diskussionsforen ungefiltert und oft völlig überhitzt kommentiert. Dort werden Meinungen und



Beurteilungen, aber keine Informationen transportiert. Dazu tragen auch die „klassischen“ Medien bei, die über Kommentarfunktionen ihre Nutzer an sich binden wollen. Mir ist klar, dass vor diesem Hintergrund Gerichte eine besondere Verantwortung zu tragen haben, denn vor allem sehr junge oder belastete ZeugInnen, aber auch Angeklagte können eines besonderen Schutzes bedürfen. Keine Frage. Doch dass seit einigen Jahren im Verlauf einer Hauptverhandlung die Öffentlichkeit von den Schlussvorträgen ausgeschlossen werden muss, wenn ein Teil hinter verschlossenen Türen stattfand, ist misslich. So gerät Rechtsprechung in den Verdacht, „Geheimjustiz“ zu sein. Gerade die Schlussvorträge lassen das Spannungsfeld deutlich werden, in dem sich die RichterInnen bei ihr Urteilsfindung bewegen, und machen so Rechtsprechung transparent. Das sollte der Öffentlichkeit nicht vorerthalten werden.

Ohnehin ist diese rückläufig. Besucher sind im Gerichtssaal schon längst selten geworden. Sie finden sich nur ein, wenn spektakuläre Fälle auf dem Plan stehen oder eine Stippvisite etwa als Teil des Schulunterrichts angeordnet ist. Sogenannte Stammgäste, die bei fast jeder Verhandlung auf den Zuschauerbänken Platz nehmen, werden immer seltener – und das nicht erst seit Ausbruch der Corona-Pandemie. Das ist bedauerlich und beunruhigend. Möglicherweise nehmen die Menschen Rechtsprechung nicht mehr als Teil ihrer Lebenswirklichkeit wahr.

Noch ein weiterer Grund also, intensiv über die Öffentlichkeit im Gerichtssaal nachzudenken.

Dr. Jutta Steinmetz

INTERVIEW MIT CHEFREDAKTEUR SVEN REBEHN

WIR GRATULIEREN:
100 JAHRE DEUTSCHE RICHTERZEITUNG**Autoreninfo:**

Sven Rebehn ist Bundesgeschäftsführer des Deutschen Richterbundes und Chefredakteur der Deutschen Richterzeitung.

Herr Rebehn, die Deutsche Richterzeitung (DRiZ) erscheint in diesem Jahr im 100. Jahrgang. Warum braucht es heute noch eine eigene Verbandszeitschrift?

Wir wollen unsere Leserinnen und Leser breit gefächert, fachlich fundiert und hochaktuell über rechtspolitische und justizpraktische Themen sowie über die Schwerpunkte der DRB-Verbandsarbeit informieren. Das ist die Kernaufgabe der Zeitschrift. Spätestens mit dem Wechsel zum Verlag C.H. BECK im Jahr 2015 hat sich die DRiZ zu einem journalistisch geprägten Monatsmagazin gewandelt. Die Redaktion setzt dabei auf eine ausgewogene Mischung aus analytischen Texten zur Rechtspolitik, pointierten Namensbeiträgen und Aufsätzen aus der Praxis für die Praxis. Regelmäßige Interviews mit Mitgliedern der Bundes- und Landeskabinette, der EU-Kommission und der Parlamente sowie oberster Gerichte runden das Angebot ab. Zum Kreis der externen DRiZ-Autoren zählen heute neben Rechtswissenschaftlern führende Politikerinnen und Politiker, renommierte Richterinnen und Richter sowie Redakteurinnen und

Redakteure großer Medienhäuser. Die Redaktion hat den Anspruch, den 17.500 Mitgliedern im Deutschen Richterbund und ihrer Leserschaft außerhalb des Verbandes eine breite justizbezogene Themenpalette in einer Informationstiefe zu bieten, die in anderen Zeitschriften so nicht zu finden ist.

Welche Bedeutung hat die DRiZ heute für den Deutschen Richterbund (DRB), der die Zeitschrift seit ihrer ersten Ausgabe vom 15. Januar 1909 herausgibt?

Die Zeitschrift erfüllt heute neben ihrem Informationsauftrag mehr denn je eine zweite, verbandspolitisch wichtige Aufgabe. Neben seinen Stellungnahmen wird der DRB heute in der Rechtspolitik maßgeblich auch über die DRiZ wahrgenommen. Denn die Zeitschrift erreicht neben den Leserinnen und Lesern im DRB eine feste Leserschaft außerhalb des Verbandes, zu einem wesentlichen Teil in der Politik. Abgeordnetenbüros und Bundesministerien zum Beispiel informieren sich regelmäßig in der DRiZ über die Probleme, Forderungen und Standpunkte der Justizpraxis. Die Berichterstattung des Blatts wird aufmerksam verfolgt. Inzwischen gehört es zum Markenkern der DRiZ, bei Justiz- und Innenministerien, anderen Bundes- und Landesbehörden und bei Gerichten aller Instanzen durch regelmäßige Presseanfragen exklusive Zahlen und Fakten zu justiz- und rechtpolitisch wichtigen Themen zu recherchieren und damit die Diskussionen mitzuprägen. Andere Medien greifen die DRiZ dabei gerne als Informationsquelle auf und verbreiten ihre Inhalte weiter. Auch Abgeordnete und Regierungsvertreter beziehen sich in Reden, Interviews oder Vorlagen mitunter auf Angaben aus der DRiZ. Damit transportiert sie wichtige Themen des DRB weit über ihre direkte Leserschaft hinaus in eine breitere Öffentlichkeit.

Können Sie das mit einigen Beispielen näher erläutern?

Zu nennen ist hier zum Beispiel die DRiZ-Berichterstattung über das gute Krisenmanagement der Justiz während der Coronapandemie, die mit Verfahrenszahlen aus den Verwaltungsgerichten und mit Lagebildern aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterlegt war. Auch die großen Fortschritte und den weiteren Aufholbedarf bei der Digitalisierung in Gerichten und Staatsanwaltschaften hat die DRiZ wiederholt durch eigene Umfragen bei den Landesjustizverwaltungen und in den Gerichten greifbarer gemacht. Ferner rückt

die Redaktion die schwindende Attraktivität der Justiz für junge Spitzenjuristinnen und -juristen im Wettbewerb mit Unternehmen und Anwaltskanzleien sowie die anrollende Pensionierungswelle durch eigene Recherchen immer wieder in den Fokus der Politik, um den dringenden Handlungsbedarf zu unterstreichen.

Weitere Beispiele sind die regelmäßig durch Presseanfragen der DRiZ erhobenen Zahlen zur hohen Arbeitsbelastung der Zivilgerichte – Stichworte Massenverfahren wie Dieselklagen und Fluggastklagen. Auch die jährlich erneuerten Erhebungen zur wachsenden Belastung der Strafjustiz, etwa durch verschärzte Vorschriften gegen Kinderpornografie, gegen Hass und Hetze im Netz oder gegen Geldwäsche, gehören zum festen Repertoire der Zeitschrift. Jüngstes Beispiel für die Aufmerksamkeit, die der DRB durch die DRiZ erfährt, war das breite Medienecho von Anfang Juli 2022 auf den DRiZ-Bericht über zahlreiche U-Haft-Entlassungen wegen Verstößen gegen das Beschleunigungsgebot im Jahr 2021. Die DRiZ-Zahlen und die daran geknüpften verbandspolitischen Forderungen des DRB sind von den großen Medienagenturen dpa und AFP sowie von zahlreichen Tageszeitungen aufgegriffen worden, was auch viele Rechtspolitiker aufhorchen ließ.

Durch die Landesbrille betrachtet: Was macht die DRiZ für die Mitglieder des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen attraktiv und warum sollten möglichst viele Mitglieder in NRW die DRiZ lesen?

Die DRiZ will Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Monat für Monat fachlich fundiert und in journalistischem Stil über wichtige rechtspolitische und berufspraktische Themen informieren, ferner stellt sie in Interviews interessante Persönlichkeiten aus der Rechtsszene vor. Mit diesem breiten Spektrum, das durch einen Wechsel zwischen inländischen und internationalen Justizthemen noch erweitert wird, möchte die Redaktion möglichst jeder Leserin und jedem Leser eine anregende Lektüre bieten. Daneben hat die DRiZ für das einzelne Mitglied in NRW und bundesweit den ganz konkreten „Mehrwert“, dass sie mit ihrer Berichterstattung eine erfolgreiche Verbandsarbeit des DRB stützt und befördert. Die DRiZ trägt – wie beschrieben – mit ihren aufwendigen Recherchen immer wieder entscheidend dazu bei, die Forderungen des DRB für seine Mitglieder zum Beispiel nach mehr Personal, nach einer besseren technischen Ausstattung oder nach einer amtsangemessenen Besoldung gegenüber Politik und Öffentlichkeit mit harten Zahlen und Fakten untermauern zu können. Dabei gilt: Je größer die Reichweite der DRiZ in der Justiz ist, desto relevanter ist sie für politische Entscheider und desto eher dringen die

von ihr transportierten Probleme und Forderungen durch. Vor diesem Hintergrund ist eine auflagenstarke Verbandszeitschrift gerade in diesen Zeiten, in denen die politischen Verteilungsspielräume wieder enger werden, im vitalen Interesse jedes einzelnen Mitglieds auch in NRW.

Wohin entwickelt sich die DRiZ in den nächsten Jahren – welche konkreten Pläne oder Projekte haben Sie?

Die Leserschaft der DRiZ ist in den vergangenen zehn Jahren stetig gewachsen. Im Jubiläumsjahr 2022 lesen so viele Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie nie zuvor die Zeitschrift. Dieser breite Rückhalt in der Justiz ist und bleibt die zentrale Voraussetzung für eine auch verbandspolitisch erfolgreiche Arbeit der DRiZ. Die positive Auflagenentwicklung ist ein großer Ansporn, den Weg der Professionalisierung der DRiZ konsequent fortzusetzen und die Qualität des Blatts für die Leserinnen und Leser möglichst noch weiter auszubauen. Unter anderem ist geplant, das digitale Angebot der DRiZ weiterzuentwickeln und für die Leserschaft noch attraktiver zu machen. Die DRiZ war die erste Publikation im Beck-Verlag, die bereits seit 2015 neben der Printausgabe eine eigene App für das Tablet anbietet. Auf diesem Weg wollen die Redaktion und der DRB als Herausgeber weiter voranschreiten und mit dem Verlag ausloten, welche Ausbaustufen eines digitalen Bezugs der DRiZ künftig möglich sind. Trotz ihres hohen Alters geht die Jubilarin DRiZ also sehr agil in das nächste Jahrzehnt. Bei allem inhaltlichen Wandel und bei aller technischen Innovation will die Deutsche Richterzeitung aber stets bleiben, was sie ist: die starke Stimme der Justiz und der Mitglieder des DRB.



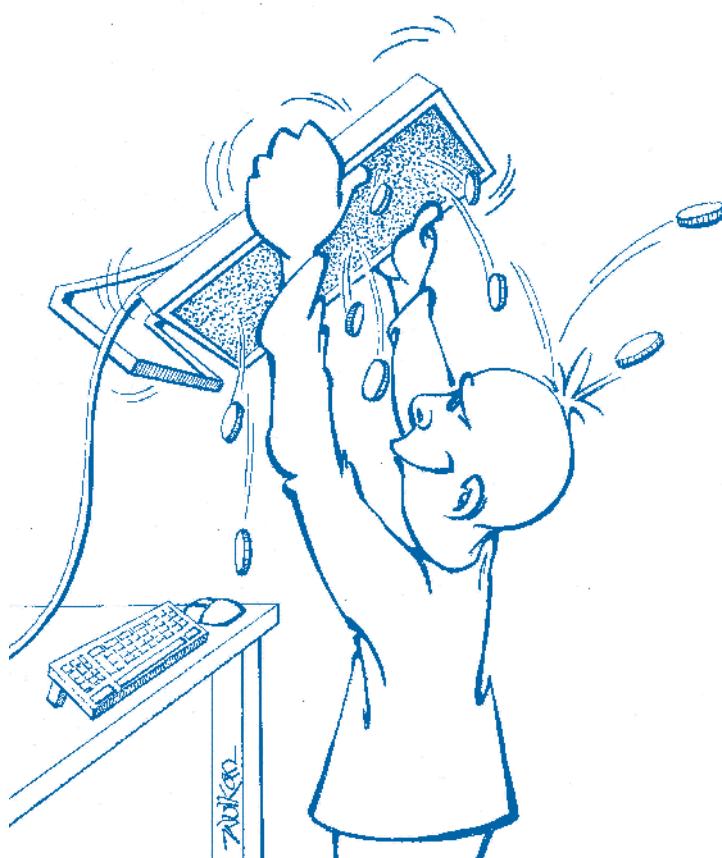
TEIL 2 UNSERER KLEINEN SERIE

BLOCKCHAIN & CO. – NEUE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE JUSTIZ

Vorwort zur kleinen Reihe

In Heft 3 der rista haben wir unsere kleine Serie zum Thema Blockchain & Co. begonnen. Heute folgt nun der zweite Teil. Auch hier gibt es wieder ein Glossar zur Erklärung von Begriffen wie „Minder“, „Nonces“ und „Wallets“. Wir hoffen, Ihnen damit ein paar Einblicke in die Welt der Kryptowährungen & Co. verschafft zu haben. Der erste Teil endete mit der Erklärung, wie Blockchain-Transaktionen funktionieren. Der zweite Teil beginnt mit den Regeln bei der Teilnahme an einer Bitcoin-Blockchain-Transaktion.

Bei Bitcoin funktioniert es so: Wer an der Bitcoin-Blockchain teilnehmen, also Transaktionen mit Bitcoins tätigen will, benötigt einen sogenannten Private Key. Diesem Private Key können Bitcoins durch Transaktionen zugeordnet werden. Wer den Private Key hat, hat also die Bitcoins. „Haben“ bedeutet hier so viel wie „kennen“. Man sollte also niemals seinen Private Key freimütig mitteilen, denn unter Angabe des Private Keys kann man vollständig über die zugeordneten Bitcoins verfügen. Der Private Key ist sozusagen Schließfach und Schlüssel in einem.



Nun mag man sich fragen: Wie soll mir denn jemand Bitcoins schicken, wenn ich meinen Private Key nicht mitteilen darf? Die Antwort ist die sogenannte Public Address. Die Public Address ist wie eine Kontonummer zu verstehen. Die Public Address leitet sich von dem Private Key ab. Und hier kommt das erste Mal der Begriff „krypto“ vor: Die Public Address wird aus dem Private Key mittels einer kryptografischen Hashfunktion errechnet. Fangen wir hinten an: Eine Funktion kennen die meisten noch aus der Schule. Es handelt sich um eine Berechnung, bei der einem Wert ein anderer Wert zugeordnet wird. So wird in der Funktion $f(x) = 3 \cdot x$ dem Wert 4 der Wert 12 ($3 \cdot 4$) zugeordnet. Eine Hashfunktion ist eine besondere Art der Funktion. Hierbei wird ein Wert in der Regel betragsmäßig reduziert (englisch to hash = zerhacken). Bekannt ist etwa die Quersummenfunktion, bei der dem Wert x immer die Summe der einzelnen Ziffern von x zugeordnet wird. Also: $f(365) = 3 + 6 + 5 = 14$. Eine kryptografische Hashfunktion hat noch weitere Eigenschaften: Erstens bildet sie aus jedwedem Eingabewert einen Ausgabewert von gleicher Länge. Wendet man die Funktion also auf die Zahl 12 an, kommt ein ebenso langer Wert heraus wie bei einer Zahl mit Dutzenden Stellen. Zweitens ist eine solche Funktion „kollisionsresistent“. Das bedeutet: Es ist (fast) unmöglich, dass zwei unterschiedliche Eingabewerte denselben Ausgabewert ergeben. Das ist Grundvoraussetzung für die Kryptowährung. Denn andernfalls wüsste man bei einer Transaktion auf eine Public Address nicht, welchem Private Key sie zugeordnet ist. Drittens und ebenso entscheidend: Die kryptografische Hashfunktion ist unumkehrbar.

Man kann also aus dem Private Key die Public Address errechnen, aber nicht aus der Public Address den zugrunde liegenden Private Key. Der Private Key bei Bitcoin ist ein 256-stelliger Binärcode, also eine Folge aus 256 Nullen und Einsen (das sind gut drei Zeilen in einem Word-Dokument). Da es keine zentrale Ausgabestelle wie bei Bankkonten gibt, kann sich

jeder seinen Private Key selbst erstellen: Man setze sich einfach hin und werfe eine Münze 256 Mal. Bei Kopf schreibt man eine 0 auf, bei Zahl eine 1, fertig ist der Private Key. Inzwischen gibt es diverse Websites, welche einem einen zufälligen Private Key erstellen. Wenn man nun eine von zahlreichen Apps und Websites für Kryptohandel nutzt, kann man sich dort mit dem Private Key verifizieren. Es wird dann die Public Address, die sich aus dem Private Key ergibt, angezeigt. Diese kann man seinen Handelspartnern mitteilen, sodass diese Transaktionen hierauf vornehmen können. Wer nun Sorge hat, dass es ja ganz einfach sein kann, dass eine weitere Person denselben Private Key wie man selbst erstellt und es somit zu Konkurrenzen bei den Zahlungen kommt: Aufgrund der 256-stelligen Binärzahl gibt es 2^{256} Möglichkeiten für Private Keys. Oder anschaulich: Etwa 10^{77} -mal so viele, wie die Erde Atome hat. Sowohl Private Key als auch Public Address werden der Übersichtlichkeit halber hexadezimal dargestellt. Dies ergibt eine – immer noch recht lange – alphanumerische Darstellung, beispielsweise:

1A1zP1eP5QGefi2DMPTtTL5SLmv7DivfNa (dies ist die erste für Bitcoin erstellte Public Address).

Da die erhaltenen Bitcoins dem Private Key zugeordnet sind, ist es mehr als ratsam, den Zugriff auf diesen zu sichern. Hat man den Private Key nicht mehr, sind auch die entsprechenden Bitcoins weg. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der bislang gehandelten Bitcoins unwiederbringlich verloren ist, weil der Private Key verloren gegangen ist.

Um dies zu vermeiden, gibt es sogenannte Wallets, also „Geldbörsen“. Im Wesentlichen sollen diese den Private Key sicher speichern. Es gibt verschiedene Möglichkeiten dafür. Der wohl sicherste ist die Mind Wallet: Hierbei merkt man sich den Private Key schlichtweg. Das entsprechende Gedächtnis sollte aber wirklich gut sein. Weiter gibt es die Paper Wallet. Bei dieser wird der Private Key auf ein Papier geschrieben/gedruckt. Von diesem kann der Key dann bei Bedarf in einer Kryptoplattform genutzt werden. Es scheint ratsam, das Stück Papier seinerseits sicher zu verwahren. Eine andere Möglichkeit ist die Nutzung einer Exchange. Dies ist eine App oder ein browserbasiertes Programm und verbindet Wallet mit Kryptohandel. Der Vorteil ist: Man muss sich den Private Key nicht merken und man kann direkt mit den Coins handeln. Der Nachteil: Man gibt die Kontrolle über den eigenen Private Key an einen Dritten ab, dem man wiederum vertrauen muss, dass er sorgsam mit den Informationen umgeht.

KLEINES WÖRTERBUCH (SCHLÜSSELWÖRTER); TEIL 2

Bit

Kurz für „binary digit“, hat immer den Wert 0 oder 1. Mehrere Bits zusammengenommen umfassen computerlesbare Informationen.

Private Key

256-stellige (256-Bit-)Ziffernfolge aus Nullen und Einsen, mit welcher ein Zugriff auf die zugeordneten Kryptowährungseinheiten möglich ist. Vergleichbar mit der PIN für ein Konto.

Public Address

Über eine kryptografische Hashfunktion aus dem Private Key ableitbare 160 Bit lange Ziffernfolge, an welche eine Transaktion gesendet wird. Vergleichbar mit einer Kontonummer.

Hashfunktion

Mathematische Funktion, bei welcher der Eingabewert auf einen kleineren, leichter handhabbaren reduziert wird.

Kryptografische Hashfunktion

Hashfunktion, bei welcher der Ausgabewert stets gleich lang und keine Rückrechnung auf den Eingabewert möglich ist.

Wallets

„Kryptogeldbörse“, welche die dem Private Key zugeordneten Währungseinheiten (z. B. Bitcoins) speichert.

Exchange

Umtauschbörse – als App oder Website –, über die Euro etc. in Kryptowährungen und Kryptowährungen untereinander gewechselt werden können.



ERFAHRUNGSBERICHT

SEMINAR FÜR JUNGE RICHTER UND STAATSANWÄLTE IM DEUTSCHEN RICHTERBUND IN BERLIN

Liebe Leserinnen und Leser,

in unserer letzten Ausgabe hatten wir Ihnen eine kleine Serie zum Thema weitere berufliche Möglichkeiten für Richter angekündigt. Die Idee hatte eine Teilnehmerin des letzten „Jungrichterseminars“ in Berlin, Dr. Melanie Niehren hat für Sie aufgeschrieben, warum es sich unbedingt lohnt, sich für das nächste Seminar anzumelden. (Referent war Wolfgang Scheibel. Termine erfragen Interessenten bitte über die Geschäftsstelle des DRB NRW in Hamm.)

Nun also der erste Teil, in dem die Autorin sich mit den Möglichkeiten einer Mitarbeit an einem Bundesgericht oder auch einer Abordnung im Rahmen justizieller Entwicklungsprojekte / internationalen Abordnungen befasst.

Ein Erfahrungsbericht über ein Seminar, das sich den Titel „Die eierlegende Wollmilchsau“ verdient hat

Vom 22. bis 24. April 2022 fand erneut das vom Deutschen Richterbund angebotene Jungrichterseminar in Berlin statt, das bereits im Vorfeld – unabhängig von dem nicht nur aus NRW-Teilnehmersicht attraktiven Veranstaltungsort – mit seinem Programm mehr als überzeugte.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Deutschland durften sich auf spannende und beeindruckende Referentinnen und Referenten freuen, die nicht nur in Position und Funktion, sondern auch einfach persönlich beeindruckt haben.

Was ich erwartet habe: ein spannendes Seminar an einem spannenden Veranstaltungsort.

Was ich bekommen habe: einen vollgepackten Rucksack an Inspiration und Motivation für den weiteren beruflichen Werdegang und – den Worten von Referent Wolfgang Scheibel folgend – den Eindruck, dass es keinen besseren Beruf gibt als meinen.

Ein Eindrucksvermerk

Da die Anzahl der Teilnehmer nur beschränkt war, möchte ich im Folgenden zumindest einen kurzen Eindruck davon vermitteln, was wir an einem Wochenende in Berlin u. a. über bestimmte Entwicklungs-/Weiterbildungsmöglichkeiten als Richterinnen und

Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfahren durften:

- **Die Mitarbeit an einem Bundesgericht** – Richterin am BGH Dr. Desiree Dauber (Präsidialrichterin am BGH) – „**Back to the roots“ oder auch studentisches Leben 2.0 im „gehobenen Dienst“**

Die „Key-Facts“: Abgeordnet werden zum BGH können Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für eine Dauer von drei Jahren. Derzeit arbeiten insgesamt 74 wissenschaftliche Mitarbeiter in den 13 Zivil- und 6 Strafkammern beim BGH, wobei der Großteil hauptsächlich aus Baden-Württemberg als Sitzland des BGH und NRW als dem größten Flächenland kommen. Die Arbeit ist in Teilzeit möglich; auch eine Elternzeit ist möglich. Ein Umzug nach Karlsruhe ist nicht erforderlich, soweit ein Pendeln übers Wochenende in Betracht kommt. Grundsätzlich sind auch Homeoffice-Tage möglich (ausgenommen in Beratungswochen der Spruchkörper). Zur Unterstützung und Beschreitung des Weges wird Trennungs- bzw. Umzugsgeld gewährt. Wie komme ich nach Karlsruhe? Eine Initiativbewerbung ist nicht möglich. Eine Einstellung erfolgt auf Vorschlag der eigenen Behörde. Hier liegt es an jeder/jedem selbst, einmal „vorzufühlen“, ob man das Anforderungsprofil erfüllt, und sodann den Stein bei der eigenen Behörde proaktiv anzustoßen.

Das Anforderungsprofil: Die Berufserfahrung sollte mindestens 4–5 Jahre betragen. Zwei Prädikatsexamina sind wünschenswert, leichte Abweichungen aber nicht ausgeschlossen.

Der **Tätigkeitschwerpunkt** besteht darin, Voten zu schreiben. Man hat kein eigenes Dezernat, in welchem man im „Alleingang“ seine Akten bearbeitet, sondern man bereitet konkret eine praktische Entscheidung für den zugewiesenen Spruchkörper vor. Hierbei befasst man sich intensiv mit dem zugrunde liegenden Fall, sichtet Rechtsprechung und Literatur und verfasst das schriftliche Votum. Zwar kann die Bearbeitung der einzelnen Fallvoten i. d. R. 3–4 Wochen in Anspruch nehmen, allerdings kommt einem dafür das „Erstzugriffsrecht“ auf spannende Rechtsfragen zu. Man

begleitet dann „seinen“ Fall „von der Wiege bis zur Bahre“ und nimmt insbesondere auch (anders als beim Bundesverfassungsgericht!) an den folgenden mündlichen Beratungen, deren Grundlage das eigens verfasste Votum bildet, der Spruchkörper teil und ist „Teil“ des beeindruckenden Teams der BGH-Richter. Neben dem Schreiben dieser Vorvoten gehören auch die Mitarbeit durch Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und die Betreuung fachlicher Besuchergruppen zum Aufgabenbereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Herausforderung: Verfassen einer verständlichen Praxisentscheidung, ohne sich – trotz der vertieften Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur – zu „verrennen“ (Stichwort: keine Doktorarbeit).

Die „Benefits“: Man erhält einen vertieften Einblick in die Arbeitsweise eines Revisionsgerichts, was einen absolut „trittsicher“ für den weiteren justiziellen Arbeitsweg macht. Zudem steht man in regem Austausch mit anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern (auch auf sozialer Ebene!) über die Ländergrenzen hinweg.

- **Abordnungen im Rahmen justizieller Entwicklungsprojekte / Internationale Abordnungen** – Julie Tumler (Beraterin im Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO), Bundesagentur für Arbeit) und Nathalie Herbeck, Leiterin des Projektbereichs, stv. Drittmittelkoordinatorin, Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit

Die „Key-Facts“:

Zum BFIO: Kernaufgabe des BFIO ist es, deutschen Interessenten eine individuelle Beratung zu Einstiegs- und Karrieremöglichkeiten bei internationalen Organisationen zu bieten. Für die Teilnahme/Mitarbeit ist eine Beurlaubung von der eigenen Tätigkeit erforderlich. Es handelt sich insoweit nicht um eine Abordnung im klassischen Sinne. Wo erhalte ich weitere Informationen zu möglichen Jobangeboten?: www.jobs-eu.de

Zum IRZ: Das IRZ ist spezialisiert auf Justizbehörden mit Schwerpunkt in Südosteuropa und organisiert sich durch zwei Standbeine: Mitarbeit im Rahmen von (i) EU-Projekten und (ii) bilateraler Arbeit. Möglich sind Kurzzeit- und Langzeiteinsätze.

- **Das Anforderungsprofil / die Herausforderung:**

Beim BFIO gibt es kein bestimmtes „Anforderungsprofil“. Insbesondere ist die Teilnahme nicht von bestimmten Berufs Jahren abhängig.



Beim IRZ sollte die Berufserfahrung mindestens 4–5 Jahre betragen. Empfehlenswert sind zudem Soft Skills im Bereich kulturelle Anpassung. Für die potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist das Vorhandensein einer gewissen „kulturellen Belastbarkeit“ förderlich.

Der Tätigkeitsschwerpunkt:

Beim BFIO: Mitarbeit an zahlreichen internationalen Organisationen mit verschiedenartigen Tätigkeitsschwerpunkten.

Beim IRZ: Unterschiedliche Tätigkeitsschwerpunkte.

- **Die (ersten) dienstlichen Bewertungen** – Präsident am Landgericht Dr. Götz Wettich, LG Lüneburg

Rhetorisch beeindruckend (und jetzt im Stuhlkreis sitzend) gab uns Herr Dr. Wettich die folgenden drei Merkposten mit auf den Weg:

1. Die Balance-Square-Cart

Eine gute Beurteilung steht auf folgenden vier Pfeilern: (i) Schaffung guter Produkte, (ii) zufriedene Kunden (Kläger, Gegenkläger, Angeklagte; Anzeigende etc.), (iii) zufriedene Kollegen und (iv) effizientes Arbeiten.

Hierbei im Fokus steht immer: „Alle Menschen sind wandelnde Befindlichkeiten / Anerkennungsdefizite“. Lächle, lobe und sei positiv!

2. Einsatz

Keine Scheu, Aufgaben zu übernehmen. Zeige Einsatzbereitschaft und „schiebe das Klavier, wenn du gefragt wirst“.

3. Anerkennung

Würdigung jedes Menschen in Funktion und Position unter Einhaltung der Höflichkeitsfloskeln.

Fazit: Sei die eierlegende Wollmilchsau!

KRIMINALITÄT KENNT KEINE GRENZEN

ARBEITEN IM BÜRO FÜR EUREGIONALE
STRAFRECHLICHE ZUSAMMENARBEIT (BES),
EINEM TRINATIONALEN KOMPETENZZENTRUM**Warum bedarf es eines trinationalen Büros?**

Belgien und die Niederlande haben als unmittelbare Nachbarländer eine besondere Bedeutung für Nordrhein-Westfalen. Die Bekämpfung der grenzüberschreitenden (organisierten) Kriminalität ist eine der großen Herausforderungen in Grenzgebieten wie der Euregio Maas-Rhein und der Euregio Maas-Rhein-Nord, denn Straftaten und Straftäter kennen keine Grenzen. Die Euregionen sind ein wohlhabendes Gebiet mit einer offenen 395 km langen Grenze, in dem fast sechs Millionen Menschen wohnen, die drei verschiedene Sprachen sprechen.

2016 hat Europol das Gebiet als einen der geografischen Brennpunkte der Kriminalität in der Europäischen Union bezeichnet. Die Strafverfolgungsbehörden in der Region sehen sich mit einer Reihe länderübergreifender Kriminalitätsprobleme konfrontiert. Dies betrifft insbesondere die organisierte Kriminalität – d. h. Drogenhandel und -herstellung, Menschenhandel, Waffenhandel, Geldautomatensprengungen, (organisierte) Kfz-Diebstähle und zunehmend auch Cybercrime. Es versteht sich von selbst, dass nahezu alle in dem Gebiet bestehenden kriminellen Strukturen transnational operieren. Daher ist eine enge und effiziente Zusammenarbeit im Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität unerlässlich.

Auch im Bereich der Justiz hat die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen in dieser Region eine hohe praktische Bedeutung. Daher wurde im November 2003 das Büro für Euregionale Strafrechtliche Zusammenarbeit (BES) als trinationale Einrichtung der Staatsanwaltschaften in den Euregionen Maas-Rhein und Rhein-Maas-Nord gegründet und war zunächst nur mit niederländischen Kollegen besetzt. Seit 2005 wird die Arbeit des BES durch einen belgischen Verbindungsbeamten und seit 2008 durch eine(n) nordrhein-westfälische(n) Staatsanwältin /Staatsanwalt unterstützt. Die Justizminister Belgiens, der Niederlande und Nordrhein-Westfalen haben im Rahmen ihrer jährlichen Treffen seit 2013 die Bedeutung des BES für die grenzüberschreitende justizielle

Kooperation herausgehoben. Das Büro ist der Bezirksstaatsanwaltschaft Limburg mit Sitz in Maastricht angegliedert. Nach Jürgen Kapplinghaus und Johannes Mocken bin ich seit September 2019 dort mit großer Freude tätig. Zuvor habe ich acht Jahre die Rechtshilfeabteilung der Staatsanwaltschaft Köln geleitet. Auslandserfahrungen habe ich u. a. durch ein Masterstudium des Europarechts an der Freien Universität Brüssel und eine viereinhalbjährige Abordnung an die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in Brüssel erlangt.

Förderung der trinationalen Rechtshilfe

Wir bieten Hilfe bei allen Fragestellungen an, Sie müssen uns nur kontaktieren.

Außerhalb von Lockdownzeiten arbeiten die Kollegen aus den drei Ländern Tisch an Tisch und beraten sich über sämtliche Fragen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Es besteht ein besonders intensiver Austausch zwischen den acht in der Grenzregion liegenden Staatsanwaltschaften, aber die Zusammenarbeit beschränkt sich nicht nur auf die Euregios, Anfragen erhalten wir aus ganz Belgien, den gesamten Niederlanden und ganz Deutschland. Arbeitssprache ist Niederländisch. Darüber hinaus spricht jeder im Team auch Deutsch, Englisch und Französisch. So können auch sprachliche Probleme der Kolleginnen und Kollegen aus den drei Ländern schnell gelöst werden. Wir beantworten alle Fragen zur justiziellen strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den drei Ländern. Außer Rechtshilfefragen fallen insbesondere auch Fragen zum inländischen Recht der drei Länder an. Die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Ermittlungsmaßnahmen sind in den drei Ländern doch sehr unterschiedlich. Niederländische Kolleginnen und Kollegen können z. B. schlecht verstehen, dass in Deutschland sehr hohe Anforderungen an eine Telefonüberwachung gestellt werden, und sind erstaunt, wie eingeschränkt das Abhören von Zeugen möglich ist. Unsere Aufgabe ist es dann, die unterschiedliche Rechtslage zu erläutern und nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Letztlich geht es immer um die Frage, wie man in dem anderen Staat das gewünschte Ermittlungsziel am besten erreichen kann. Die deutschen Kolleginnen und Kollegen haben oft Probleme mit dem in den Niederlanden herrschenden Opportunitätsprinzip. Auch wenn

dieses bei Rechtshilfeersuchen oder Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung keine Anwendung findet, neigen die in dieser Rechtskultur ausgebildeten niederländischen Kolleginnen und Kollegen dazu, Überlegungen zur Notwendigkeit einer erbetenen Ermittlungsmaßnahme anzustellen, wobei sie auch Aufwand und Erfolgsaussichten und sogar Ermittlungskapazitäten prüfen. Bei einem Übernahmeargsuchen wird zunächst die Beweislage geprüft. Auch hier kann das Büro beratend tätig werden und sich bei Bedarf einschalten. In der Regel gehen Anfragen per E-Mail oder Telefon direkt bei uns ein. Im Gegensatz zum Alltag in einer deutschen Staatsanwaltschaft ist bei den niederländischen Staatsanwaltschaften alles digitalisiert und ganz selten erreichen uns Briefe per Post. Als deutsche Verbindungsstaatsanwältin bin ich zuständig für alle Fragen und Beschwerden, die die Zusammenarbeit mit einer Strafverfolgungsbehörde in Nordrhein-Westfalen, aber auch im gesamten Bundesgebiet betreffen. In den Niederlanden gibt es zehn Internationale Rechtshilfcenter (IRC), die zentral für alle Rechtshilfeersuchen ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig sind. Es ist für die deutschen Kollegen daher recht einfach, die zuständige Behörde zu ermitteln. Der niederländische und belgische Kollege sieht sich indes insgesamt 115 deutschen Staatsanwaltschaften gegenüber, davon 19 in Nordrhein

-Westfalen. Wir helfen hier bei Zuständigkeitsfragen. Oft raten wir, umfangreichere Ersuchen, für die unterschiedliche Staatsanwaltschaften zuständig sind, aufzusplitten, um die Bearbeitung zu beschleunigen. In großem Umfang leisten wir auch Hilfestellung bei der Abwicklung von Europäischen Haftbefehlen. Eine wichtige Rolle spielt das BES auch bei der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung und der (Straf-) Vollstreckungshilfe. Durch das Inkrafttreten der Verordnung EU 2018/1805 zur gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidung besteht gerade bei Staatsanwaltschaften, die nicht zu oft mit grenzüberschreitender Vermögensabschöpfung befasst sind, ein großer Beratungsbedarf. Außerdem sind wir bei der Erstellung von Leitlinien für die drei Länder eingebunden. Im Bereich der Vollstreckungshilfe ergeben sich oft Fragen zum näheren Anwendungsbereich der Rahmenbeschlüsse „Bewährungsüberwachung“ und „Vermeidung von Untersuchungshaft“. Auch die Behandlung von niederländischen Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung von gemeinnütziger Arbeit (sog. Taakstraffen) ist immer wieder Gegenstand von Erörterungen. Insgesamt ist seit 2008 ein stetiger Anstieg der an die nordrhein-westfälischen Verbindungsbeamten gerichteten Anfragen zu verzeichnen.



BES PRACTICE 3.0: INTENSIFYING THE JUDICIAL CROSS BORDER COOPERATION IN CRIMINAL MATTERS THROUGH TRAINING

Veranstaltung von trinationalen Fortbildungen – nehmen Sie doch mal teil

Ein weiterer wichtiger Teil unserer Arbeit ist die Durchführung von Fortbildungen für die Angehörigen der Staatsanwaltschaften von Belgien, den Niederlanden und Nordrhein-Westfalen. 2021 und 2022 setzen wir ein zweijähriges von der Europäischen Union kofinanziertes Fortbildungsprojekt zur Intensivierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten durch Fortbildung um.

Anfang Januar wird die Einladung für den 4. Teil der Fortbildung, der zweimal angeboten wird (vom 28. September bis 30. September 2022), versandt. Dieser Teil beschäftigt sich mit allen grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahmen, stellt die entsprechenden nationalen Bestimmungen dar und behandelt in trinationalen Arbeitsgruppen Probleme der justiziellen Zusammenarbeit. Die Fortbildung ist sowohl für Anfänger als auch für erfahrene Rechtshilfedezernentinnen und -dezernenten geeignet. Die Anmeldefrist läuft bis zum 21. Februar 2022. Bei Interesse können Sie mich gerne kontaktieren.

Beobachtung aktueller Entwicklungen – Erarbeitung von Best Practices Aus Erfahrung lernen

Wir unterhalten enge Kontakte zur wissenschaftlichen Gemeinschaft in den drei Ländern und sind Mitglieder verschiedener trinationaler Arbeitsgruppen. Durch die Beobachtung neuer Kriminalitätsfelder, stete Weiterbildung und ständigen Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen können wir die Arbeit auf dem Gebiet der Rechtshilfe verbessern. Es bedarf der Analyse der eingehenden Anfragen und der Entwicklung von Best Practices. Im Rahmen der Fortbildungen werden erfahrene Kolleginnen und Kollegen gebeten, Missstände aufzuzeigen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Nur so können wir die Zusammenarbeit zwischen den drei Ländern verbessern und unser Ziel, der grenzüberschreitenden Kriminalität die Stirn zu bieten, erreichen.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich gerne jederzeit an:

Beate Vogt, Oberstaatsanwältin / deutsche Verbindungsbeamte, **Bureau voor Euregionale strafrechtelijke Samenwerking (BES)**, Bezirksstaatsanwaltschaft Limburg, Avenue Ceramique 125, 6221 KV Maastricht, Postbus 1987, 6201 BM Maastricht, 0031- 6 – 31 79 63 91, b.vogt@om.nl oder Beate.Vogt@jm.nrw.de



rückBLICK

30 Jahre Strafprozess gegen Erich Honecker



zende der ehemaligen DDR, Erich Honecker (1912–1994), stellen. Im Zuge der friedlichen Revolution des Jahres 1989 war der starke Mann der DDR entmachtet worden und musste auf Druck des Politbüros zurücktreten. In der Folgezeit führte die Generalstaatsanwaltschaft der DDR strafrechtliche Ermittlungen gegen Honecker und andere DDR-Funktionäre wegen Machtmissbrauchs. Erich Honecker und seiner Ehefrau Margot, der früheren Ministerin für Volksbildung der DDR, gelang es nach diversen Zwischenaufenthalten, u. a. in dem sowjetischen Militärhospital in Beelitz, im März 1991 nach Moskau ausgeflogen zu werden. Schließlich suchten sie dort Zuflucht in der chilenischen Botschaft. Nach zähem politischem Ringen wurde Honecker an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert, während seine Ehefrau nach Chile ausreisen konnte.

Am 29.07.1992 wurde Erich Honecker in der JVA Moabit in Untersuchungshaft genommen. Die Schwurgerichtsanklage wurde vom Landgericht Berlin zur Hauptverhandlung zugelassen. Honecker und weitere prominente ehemalige Mitglieder des Politbüros (u. a. Erich Mielke und Willi Stoph) mussten sich wegen des Schießbefehls an der innerdeutschen Grenze mit mindestens 68 Todesopfern verantworten. Honecker, der auch Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates der DDR gewesen war und als dessen Sekretär für Sicherheitsfragen schon im August 1961 den Bau der Berliner Mauer organisiert hatte, übernahm in dem

Wohl kaum jemand hätte für möglich gehalten, dass ein deutscher Staats- und Regierungschef wegen Totschlags vor Gericht stehen würde. Diesem Vorwurf musste sich im Jahr 1992 der frühere Generalsekretär des SED-Zentralkomitees und Staatsratsvorsitz-

Prozess mit einer umfangreichen persönlichen Erklärung die politische Verantwortung, wies aber jegliche strafrechtliche oder moralische Schuld von sich.

Doch der 80-Jährige war schon längere Zeit schwer krank und litt an einem bösartigen Leberkrebs. Das Strafverfahren gegen ihn konnte nicht mehr abgeschlossen werden. Auf seine Verfassungsbeschwerde entschied der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin durch Beschluss vom 12.01.1993 (NJW 1993, 515 ff.), die Würde des Menschen, die das Recht umfasste, nicht zum bloßen Objekt von Strafverfahren und Untersuchungshaft gemacht zu werden, verbiete – ungeachtet der besonderen Schwere der dem Angeklagten zur Last gelegten Taten –, ein Strafverfahren fortzusetzen und die Untersuchungshaft aufrechtzuerhalten, wenn der Angeklagte aufgrund einer weit fortgeschrittenen Krebserkrankung den Abschluss des Strafverfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erleben wird. Die Strafkammer musste das Verfahren gegen den Angeklagten Honecker wegen Verhandlungsunfähigkeit einstellen und den Haftbefehl aufheben.

Zuvor war der zuständige Vorsitzende Richter des Landgerichts Berlin noch über die sog. „Autogrammaffäre“ gestolpert. Während einer Sitzungspause auf dem Gerichtsflur übermittelte er den Verteidigern den Wunsch eines Ersatzschöffen nach einem Autogramm von Honecker, was er später als „normale Postsache“ zu bemängeln versuchte. Darauf wurde der Vorsitzende wegen Besorgnis der Befangenheit erfolgreich abgelehnt.

Nach seiner Haftentlassung konnte der einstige Staatsratsvorsitzende der DDR im Januar 1993 nach Chile zu seinen Familienangehörigen ausfliegen. Ende Mai 1994 starb er in Santiago de Chile.

„Gefahren warten nur auf jene, die nicht auf das Leben reagieren.“
(Michail S. Gorbatschow)

GO, DRAGONS, GO!

DUISBURGER DRB-TEAM HOLT 2. PLATZ IM B-FINALE DER DRACHENBOOT-FUN-REGATTA



Lange war nicht klar, ob angesichts der Pandemie-Situation in diesem Jahr die Drachenboot-Fun-Regatta überhaupt stattfinden kann. Als die Trommelschläge dann ab dem 10.06.2022 für drei Tage wieder durch den Duisburger Innenhafen dröhnten und das rhythmische Eintauchen der Paddel ins Wasser die Drachenboote vorwärts trieb, war die Freude bei Teilnehmen und Zuschauern umso größer.

Doch was ist eigentlich ein Drachenboot? Dabei handelt es sich um ein schmales Boot für bis zu 20 Sportler, alle ausgerüstet mit einem sogenannten Stechpaddel. Im Rennen wird gegeneinander in mehreren Vorläufen um den Einzug ins Finale gepaddelt.

Zum elften Mal mit dabei waren am 11.06.2022 die DRB-Justizdragons, das Team der Staatsanwälte, Amts- und Landrichter aus dem Duisburger Landgerichtsbezirk. Und das erfolgreich: Nachdem beim letzten Rennen im Jahr 2019 die Freude über den 3. Platz bereits riesengroß war, konnten sich die „Dragons“ diesmal sogar den 2. Platz im Fun-Cup-B-Finale sichern. Zugegeben, mit der Creme de la Creme des DrachenbootSports kann sich das Duisburger DRB-Team noch nicht ganz messen. Aber reichlich Spaß hat es gemacht, und sportlich ging es – in den Trainings wie im Rennen – auch zu.

Wie bei den vergangenen Rennen war die Unterstützung für das DRB-Team wieder groß. Familien, Freunde und Kollegen nutzten bei schönstem Sonnenschein das Rennen für einen Ausflug ans Wasser und feuerten das DRB-Team an: „Go, Dragons, go!“

Die Drachenboot-Fun-Regatta hat in Duisburg Tradition. Bereits zum 16. Mal fand die bunte Veranstaltung, die es in der Vergangenheit mit über 170 Mannschaften und 3.000 Teilnehmern sogar ins Guinness-Buch der Rekorde geschafft hat, statt.

Erinnern Sie sich noch an den Beitrag „Schulung des Drachen“ über die Tücken des Spracherkennungssystems? Diesmal setzt Dragon auf alternative Behandlungsmethoden:

Zur Blutverdünnung bei Fixierung statt Clexane subkutan einfach nur Klecks Sahne subkutan.



BEZIRKSGRUPPE KLEVE WÄHLT NEUEN VORSTAND



VRLG Johannes Huismann, RiinAG Nadine Rheker, RiAG Bernd Schröer und RLG Frank Janßen



Christian Friehoff bedankte sich bei Johannes Huismann, der nach zwölf Jahren den Vorsitz des Bezirks Kleve abgegeben hat

Während der Sitzung des Gesamtvorstandes diskutierten die Teilnehmer die weiter bestehenden Schwierigkeiten mit der elektronischen Akte und dem IT-Support.

Weitere Tagesordnungspunkte waren die Besoldung, die Ausschreibung des Martin-Gauger-Preises und die Aufstellung der Listen für die Ende des Jahres anstehenden Wahlen zum Präsidialrat und zu den Richter- und Staatsanwaltsräten. Mehr dazu in Heft 5 der rista.

BEZIRKSGRUPPE HAMM WÄHLT NEUEN VORSTAND



Auf dem Foto sind von vorne nach hinten zu sehen: ROLG Harald Eimler, Kassierer, ROLG Paul Wesseler, Vorsitzender, OSTAG Andrea Steffens, stellvertretende Vorsitzende, ROLG Ludwig Reuter, Schriftführer.

BEZIRKSGRUPPE DUISBURG WÄHLT NEUEN VORSTAND

Einige Veränderungen hat es im Vorstand der DRB-Bezirksgruppe Duisburg bei der Jahreshauptversammlung vom 07.06.2022 im IntercityHotel Duisburg gegeben: Zum Vorsitzenden wurde Stefan Teuber als Nachfolger der nicht mehr zur Wahl angetretenen Antje Reim gewählt. Teuber, Richter am Landgericht Duisburg, gehörte dem bisherigen Vorstand bereits als Schriftführer an. Bestätigt wurden der stellvertretende Vorsitzende Jens Hartung sowie der Besitzer Christian Seiffge. Dr. Christoph Maaßen übernimmt das Amt des Schriftführers, Natalia Foos das der Kassenwartin und Antje Hahn das einer Beisitzerin. Neu in den Vorstand gewählt wurden Julia Landgraf als Beisitzerin für Dr. Christian van Endern, der sich aufgrund seines Wechsels in den Klever Bezirk ebenfalls nicht mehr zur Wahl stellte, sowie Nina Steinkamp und Alexandra Lange als Assessorenvertreterinnen. Nach den Wahlen und einem kurzen Ausblick auf die zukünftigen Schwerpunkte der Bezirksgruppenarbeit und geplante Veranstaltungen ließen die Mitglieder den Abend in geselliger Runde ausklingen.



Von links nach rechts: Natalia Foos, Dr. Christoph Maaßen, Christian Seiffge, Antje Hahn, Stefan Teuber, Jens Hartung, Nina Steinkamp, Julia Landgraf, Antje Reim, Dr. Christian van Endern

SOMMERABEND 2022

Es ist gute Tradition, dass sich kurz vor den Sommerferien die Richter und Staatsanwälte auf Einladung der Bezirksgruppe Hamm zu einem Sommerabend treffen. Vor einigen Jahren wurden auf diese Weise gleichsam die Gerichtsferien – die entsprechenden Regelungen in der ZPO sind ja mittlerweile entfallen – eingeläutet. Nachdem der Sommerabend in den letzten beiden Jahren coronabedingt ausgefallen war, war die Freude über die Möglichkeit, sich außerhalb des Dienstes bei sommerlichem Wetter auszutauschen, groß.



DIE PAPS ERINNERN ...

... an den Besuch im **Hänneschen-Theater** oder, wie der Kölner sagt, im „Hännesche-Thiater“ am 07.09.2022. Gespielt wird das Stück „En schäle Biesterei“. Wir treffen uns um 17:00 Uhr in der Gaststätte „Brauerei zur Malzmühle“, Heumarkt 6 in Köln. Von dort aus geht es wenige hundert Meter zum Hänneschen-Theater, Eisenmarkt 2–4, 50667 Köln, wo die Vorstellung um 19:30 Uhr beginnt. Wegen der harten Bänke im Theater raten erfahrene Besucher dazu, ein Sitzkissen mitzubringen. Selbstverständlich können nicht nur Pensionäre, sondern auch aktive Kollegen teilnehmen.

Die Paps kündigen an:

Am 06.10.2022 wollen sie in Münster die Dominikanerkirche und anschließend das Droste-Museum auf der Burg Hülshoff, beides im Rahmen von Führungen, besichtigen. Sodann kann man noch zu Haus



Vögeding (privater bewirtschafteter Hof) und Haus Rüschenhaus fahren. Beide Häuser stehen mit der Dichterin Annette von Droste-Hülshoff in Verbindung. Die Tour ist so konzipiert, dass man sie sowohl mit dem Auto (Bahnfahrer finden sicher einen Kollegen, der sie im Auto von Münster zur Burg und zurück mitnimmt) als auch mit dem Fahrrad machen kann. Gerade in der Fahrradstadt Münster bietet sich diese Variante an. Sollte es regnen, kann man das Fahrrad immer noch in der Garage stehen lassen und den PkW nehmen.

Sämtliche Veranstaltungen beginnen oder enden bei einem gemütlichen Beisammensein in einer Gaststätte. Selbstverständlich richtet sich die Einladung zu den Veranstaltungen nicht nur an Pensionäre; auch alle aktiven Mitglieder des DRB nebst Begleitung sind herzlich willkommen. Details werden rechtzeitig per Mail an alle gesandt werden, die sich angemeldet haben.

Anmeldungen für die genannten Veranstaltungen bitte per Mail an paps@drb-nrw.de oder (notfalls) telefonisch über die Geschäftsstelle.

Anmeldungen für die Veranstaltung in Münster können auch per Mail an johannes.schueler@gmx.net erfolgen; diese Mailadresse sollte auch für Rückfragen insbesondere zur Fahrradstrecke genutzt werden.

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG IM SEPTEMBER/OKTOBER 2022

Zum 60. Geburtstag

- 04.09. Sylvia Lieberoth-Leden
- 14.09. Dr.Claudia Poncelet
- 21.09. Birgit Barbian
- Gaury Sastry
- Dr. Dietmar Dumke
- 24.09. Heike Fuchs
- 29.09. Volker Dopheide
- 08.10. Dieter Neuhoff
- Helga Faulenbach
- 09.10. Rüdiger Ihl
- Dr. Friederike Löw
- 27.10. Thorsten Kruse
- 28.10. Heike Kremer

Zum 65. Geburtstag

- 02.09. Elke Mücher
- 15.09. Martin Schillings
- Dr. Thomas Gessert
- 20.10. Elisabeth Reckhaus
- 29.10. Susanne Höfer

Zum 70. Geburtstag

- 05.09. Winfried Bein
- 12.09. Joachim Stueber
- Werner Hemkendreis
- 14.10. Thomas Vogt
- 15.10. Gerhard Lüking
- 26.10. Lisa Neuhaus
- 28.10. Michael Schlichting

Zum 75. Geburtstag

- 11.09. Rainer Heneweir
- 29.09. Jörg van Essen
- 20.10. Ulrich Kratz
- 21.10. Gudrun Manegold-Burkhardt
- 22.10. Raymund Schneeweis
- 26.10. Hans-Joachim Mankel
- 29.10. Franziska Reinhardt

Zum 80. Geburtstag

- 09.09. Arno Günther
- 20.09. Bernd Dickfahr
- 09.10. Dr. Dieter Overhoff
- 15.10. Prisca Vielhaber
- 24.10. Gernot Hengemuehle

Zum 85. Geburtstag

- 15.10. Wilfried Huthmacher

und ganz besonders

- 02.09. Wilhelm Remy (91 J.)
- 06.09. Dr. Horst Gaebert (89 J.)
- 08.09. Dr. Helga Engshuber (87 J.)
- 12.09. Paul Tillmanns (89 J.)
- Josef Wewers (88 J.)
- 25.09. Dietmar Finster (90 J.)
- 29.09. Dr. Franz Kömhoff (89 J.)
- 01.10. Dr. Elisabeth Kuhnel (90 J.)
- 06.10. Josef Wedeking (88 J.)
- 08.10. Otto Hagemann (88 J.)
- 10.10. Hans-Josef Streuer (86 J.)
- 12.10. Ernst-Jürgen Kratz (87 J.)
- Alois Weiss (90 J.)
- 17.10. Dietrich Ott (88 J.)
- 18.10. Dr. Martin Birmanns (91 J.)
- 22.10. Dr. Hans-Gerhard Feckler (89 J.)
- 25.10. Gert Viegener (87 J.)
- 31.10. Heinrich Brinkmann (88 J.)



BUND DER RICHTER
UND STAATSANWÄLTE IN
NORDRHEIN-WESTFALEN

Ich beantrage meine Aufnahme in den Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. als Landesverband des Deutschen Richterbundes.

zur Bezirksgruppe: _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: _____

(Hinweis: Bei Beitritt im ersten Berufsjahr ist das erste Mitgliedsjahr beitragsfrei.)

Privatanschrift:

PLZ, Ort: _____ Straße: _____

E-Mail-Adresse: _____
(ggfs. auch für den Bezug des E-Papers der Deutschen Richterzeitung)

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. erhebt für die Arbeit des Landesverbandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 140,- € zuzüglich der Kosten für die Verbandszeitschrift „Deutsche Richterzeitung“, deren Bezug von der Mitgliedschaft zum Vorzugspreis von derzeit 38,00 € nebst 14,40 € Versandkosten grundsätzlich umfasst ist. Zusätzlich setzt die jeweilige Bezirksgruppe einen geringen Beitrag für die lokale Arbeit fest.

Mir ist bekannt, dass der Landesverband die in meinem Antrag angegebenen persönlichen Daten speichert und verarbeitet. Diese werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowohl an den Bundesverband als auch an meine Bezirksgruppe weitergeleitet. Nähere Einzelheiten zu den gespeicherten und weitergeleiteten Daten kann ich bei der Geschäftsstelle erfragen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ich bestelle hiermit die Deutsche Richterzeitung ab.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

SEPA-Lastschriftmandat

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. (Gläubiger-Identifikationsnummer DE64ZZZ0000532220, die Mandatsreferenznummer wird gesondert mitgeteilt), meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN (max. 22 Stellen): _____ BIC (8 oder 11 Stellen): _____

Name des Kontoinhabers: _____

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

BUND DER RICHTER

UND STAATSANWÄLTE IN

NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.

Martin-Luther-Str. 11

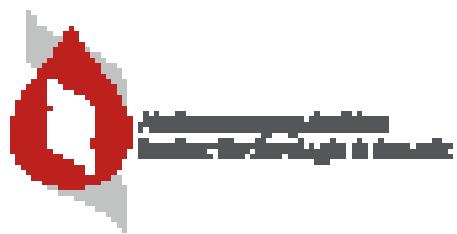
59065 Hamm

Telefon (02381) 29814

Telefax (02381) 22568

E-Mail: info@drb-nrw.de

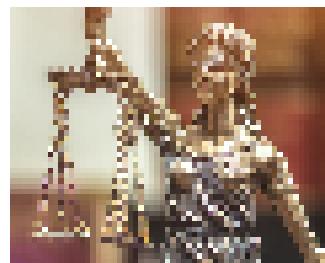
Internet: www.drb-nrw.de



Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Wir sind die einzige der Fachabteilungen für Tierabstammung, die alle drei großen Zentren für
Abstammungsgutachten vereint.

- Abstammungsgutachten für Haustiere
- Zoonose-Abstammungsgutachten (z.B. Rinderpest, Blaue
- Muttertier-Abstammungsgutachten



Varianten der Abstammungsgutachten

Wir übernehmen Abstammungsgutachten gegen
■ 100,- € pro Test. Es handelt sich um eine
■ 100%-Abstammung aus einer Population je Population.

■ **Minim. Abstammungsgutachten** 100,- €
■ 100% Abstammung aus gleicher Rasse;
■ Nachweis 99% Sicherheit

■ **Komplettgutachten** 100,- €
■ 100% Abstammung aus gleicher Rasse;
■ Nachweis 99% Sicherheit

■ **Kolligatoren** 100,- €
■ Nachweis 99% d. d. Testabstammung, Rasse,
■ Abstammung aus gleicher Rasse 99% Sicherheit

■ **Abstammungsgutachten**

Senden Sie Ihren Beweisbericht ganz einfach an:

Hans-Gescher-Str. 14
85354 Gräfenhausen

Prof. Dr. med. Dr. K. Krämer,
Dipl. v. oec. Agr. v. oec. P. M.,
Dipl. L-Vet. L. Siegharts in Leibnitz

Lorenzburger Str. 47
21032 Herne-Haide

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:

T: 04132 - 99 31 42

F: 04132 - 90 03 92

E-Mail: Info@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de

